

II-1275 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Zl. 10.009/26-4/84

1010 Wien, den 11. April 1984
Stubenring 1
Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780
Auskunft

--

Klappe - Durchwahl

490 /AB

1984 -04- 13

zu 536 /J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. ERMACORA und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend Verwaltungs- und Ressortübereinkommen, Nr. 536/J

Im Hinblick auf die Befugnis der ressortmäßig zuständigen Bundesminister, aufgrund der Entschließung des Bundespräsidenten vom 31. Dezember 1920, BGBl.Nr. 49, Ressort- und Verwaltungsübereinkommen abzuschließen, stellen die anfragenden Abgeordneten fest, daß die Übersicht über solche Abkommen, die dem Parlament nicht zur Genehmigung vorgelegt werden, abhanden gekommen sei.

Sie richten daher an mich folgende Fragen:

- "1. Wie viele Verwaltungs- und Ressortübereinkommen sind in der XIV. und XV. GP. von Ihrem Ressort abgeschlossen worden?
2. Mit welchen Staaten wurden diese Übereinkommen abgeschlossen?
3. Welche Sachbereiche betreffen diese Übereinkommen?
4. Stehen alle diese Übereinkommen heute noch in Geltung?"

In Beantwortung der Anfrage beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1-4:

a) SOZIALVERSICHERUNG

Im Zeitraum der XIV. und XV. GP wurde mit folgenden Staaten Ressortübereinkommen zur Durchführung der bilateralen Abkommen über Soziale Sicherheit abgeschlossen:

- 2 -

- Großbritannien: Zusatzvereinbarung vom 14.1.1976, BGBl.Nr. 134/1977;
- Schweden: Durchführungsvereinbarung vom 1.6.1976, BGBl.Nr. 588/1976;
- Türkei: Durchführungsvereinbarung vom 24.2.1977, BGBl.Nr. 239/1977;
- Liechtenstein: 2. Zusatzvereinbarung vom 9.6.1977, BGBl.Nr. 40/1978;
- Belgien: Durchführungsvereinbarung vom 1.12.1977, BGBl.Nr. 613/1978;
- Schweiz: 2. Zusatzvereinbarung vom 1.2.1979, BGBl.Nr. 449/1979;
- Luxemburg: Zusatzvereinbarung vom 28.3.1979, BGBl.Nr. 350/1980;
- Griechenland: Durchführungsvereinbarung vom 17.1.1980, BGBl.Nr. 421/1981;
- Spanien: Zusatzvereinbarung vom 19.6.1980, BGBl.Nr. 91/1981;
- Bundesrepublik Deutschland: 3. Zusatzvereinbarung vom 29.8.1980, BGBl.Nr. 300/1982;
- Großbritannien: Durchführungsvereinbarung vom 10.11.1980, BGBl.Nr. 118/1981;
- Italien: Durchführungsvereinbarung vom 21.1.1981, BGBl.Nr. 308/1983;
- Philippinen: Durchführungsvereinbarung vom 14.1.1982, BGBl.Nr. 117/1982;
- Niederlande: Zusatzvereinbarung vom 1.10.1982, BGBl.Nr. 584/1982;
- Türkei: Durchführungsvereinbarung zum neuen Abkommen über Soziale Sicherheit vom 22.12.1982 (noch nicht in Kraft);
- Spanien: Durchführungsvereinbarung vom 8.4.1983, BGBl.Nr. 306/1983.

Darüber hinaus wurde am 28. März 1979 eine Durchführungsvereinbarung zum Vierseitigen Übereinkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland, Liechtenstein, Österreich und der Schweiz abgeschlossen. (BGBl.Nr. 465/1980).

Mit Ausnahme der mit Spanien geschlossenen Zusatzvereinbarung vom 19. Juni 1980, die durch die Vereinbarung vom 8. April 1983 zum neuen österreichisch-spanischen Abkommen über Soziale Sicherheit ersetzt wurde, der mit Großbritannien geschlossenen Zusatzvereinbarung vom 14. Jänner 1976, die durch die Vereinbarung zum neuen österreichisch-britischen Abkommen vom 10. November 1980 ersetzt

- 3 -

wurde und der mit der Türkei geschlossenen Durchführungsvereinbarung vom 22. Dezember 1982, die noch nicht in Kraft getreten ist, stehen alle Vereinbarungen in Geltung.

Internationalen Grundsätzen folgend ermöglichen bzw. erleichtern die genannten Vereinbarungen den Vollzug der jeweiligen Abkommen über Soziale Sicherheit, welche im Regelfall die Bereiche Kranken-, Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung sowie Familienbeihilfe umfassen.

b) ARBEITSMARKTPOLITIK

Es wurde das im Jahr 1956 zwischen Österreich und der Schweiz abgeschlossene Gastarbeitnehmerabkommen durch Notenwechsel, verlautbart unter der BGBl.Nr. 620/1978, abgeändert.

Die Abänderung beinhaltet lediglich eine Aufstockung der seinerzeit vereinbarten Kontingenzahlen und steht derzeit noch in Geltung.

Der Bundesminister:

